

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/3 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.3.63830

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

gegenüber Kritik aus dem Ausland. Diese Experten arbeiteten sich an den Besonderheiten der deutschen Hochschultradition ab, wie zum Beispiel der Stellung der Ordinarien, der Selbstverwaltung, der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Gremien, der Hochschulzulassung und anderen Kernfragen – heute in vielem noch sehr lesenswerte Argumente und Vorschläge.

Eine Besatzungszeit dauert nicht ewig. Daher widmet Defrance Fragen der Aufteilung und Transformation der Zuständigkeit auf die Deutschen ein besonderes Kapitel. Hier zeigen sich Unterschiede in den Zonen bis in das Besatzungsstatut. Generell werden aus den Kontrollierenden Beratende. Die Übergänge sind besatzungstypisch unterschiedlich: Mit indirekter Kontrolle als Zwischenstufe zur Freisetzung oder mit Weiterführung der Kontrolle als Berater erreichen die Westalliierten oft keine schlechteren Ergebnisse als vorher, eher im Gegenteil. Die Anpassungs- und Verdrängungsfähigkeit in einer neuen umerzogenen Mitläufergeneration ist auffällig. Auch unter Besatzungsstatut gehen die Kontakte der Besatzungsmächte zu den Länderverwaltungen in Fragen der Hochschulen weiter. Hilfen bei der Entwicklung gemeinsamer Verantwortung durch die Gründung der Rektorenkonferenz, durch die Wiedereingangssetzung der Selbstverwaltung usw. sind keine grundlegenden Veränderungen, sondern Wiederaufnahme früherer Systemkennzeichen, Etappen in der Restauration des Hochschulwesens auf dem Wege zur Bundesrepublik. Das »Blaue Gutachten«, die »Schwalbacher Richtlinien« und weitere Anregungen sind Stationen auf dem Weg »zurück« in die bürgerliche Hochschule.

Mit dem weiteren Hauptkapitel über die deutschen Universitäten im Kalten Krieg schließt das Buch ab. Die studentische Gründung der Freien Universität Berlin wird zum Symbol. Die geistige Aufrüstung durch Förderung der Sozial- und Politikwissenschaften, die Wirkung von Remigranten in dieser Szene, die Gestaltung der Kontakte mit den Hochschulen in der Sowjetzone, die Entwicklung der Austauschprogramme und die Zulassung erster ausländischer Studenten, die nachfolgende Förderung der Kontakte zu ausländischen Hochschulen unter beginnender Re-Internationalisierung kennzeichneten den Beginn einer neuen Phase der inneren Hochschulentwicklung Anfang der fünfziger Jahre. Hochschulerneuerung zeigt sich als ein andauernder Prozeß unter den Bedingungen der jeweiligen Zeit. Selbst wer sich heute in Osteuropa mit den Trümmern kommunistischer Hinterlassenschaften zu befassen hat, kann das Buch von Defrance als einen wertvollen Beitrag zu dem nie enden wollenden Thema Hochschulreform lesen.

Manfred HEINEMANN, Hannover

Rudolf BROSIG, Die Verfassung des Saarlandes. Entstehung und Entwicklung, Köln (Carl Heymans) 2001, XVII–440 S. (Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, 131).

In der hier anzuzeigenden juristischen Dissertation wird eine breit angelegte verfassungsgeschichtliche Darstellung für die Saarregion geboten, die es in dieser Form noch nicht gegeben hat. Brosig beschreibt zunächst den Wechsel der territorialen Zugehörigkeit und Zusammensetzung der Gebiete, die heute unter dem Begriff »Saarland« subsumiert werden. Er nimmt die Französische Revolution als Ausgangspunkt und zeichnet die Entwicklung bis zur Gegenwart anschaulich nach. Im 19. Jh. wurde die enge Verbindung des Kerngebietes mit Preußen (seit 1814) zum »Glücksfall für die Saar«, die nur durch die damit garantierte Sicherheit und Stabilität zu einem bedeutenden Industriegebiet heranreifen können (S. 52). Der Verfasser verweilt des längeren in den 1920er und 1930er Jahren und berichtet über die Besonderheiten, die das aus dem Saarstatut des Versailler Vertrags erwachsene, zeitlich befristete Mandat des Völkerbundes für die erstmals zu einer regionalen Einheit verdichteten Landstriche des »Saarbeckens« mit sich brachte. Dieses um eine

internationale Regierungskommission kreisende Verwaltungssystem wurde französisch dominiert. Ein »Landesrat« blieb ohne Einfluß und änderte nichts an dem Gefühl der Bevölkerung, politisch entmündigt worden zu sein. Die allgemeine Gemütslage manifestierte sich in der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935 mit dem fast einmütigen Votum für eine Rückkehr der Saar zum Deutschen Reich.

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 bildet einen Schwerpunkt der Studie. Der Verfasser analysiert die einzelnen Paragraphen mit dem Seziermesser seines juristischen Sachverständes. Ungeachtet vieler rechtshistorisch wichtigen Einzelergebnisse gilt es im Kontext dieser Zeitschrift folgendes zu unterstreichen: Die Kernaussagen der Präambel und manch anderer Paragraphen – etwa Art. 30 als Ansatzpunkt für eine französische Kulturoffensive im Bereich der Schulen – schrieben eine Distanzierung vom Deutschen Reich und eine enge Anlehnung an Frankreich vor, die in einer Wirtschaftsunion ihren Niederschlag fand. In Art. 62 wurde der prinzipielle Vorrang der Einbindung des Saarlands in das französische Zoll- und Währungssystem mit entwaffnender Offenheit formuliert. Ergänzende Erlasse rundeten das Bild ab: Der Repräsentant Frankreichs wachte über die Einhaltung der Grundsätze der saarländischen Verfassung, mußte allen Gesetzen zustimmen, konnte dem stationierten Militär die Landesverteidigung übertragen und den Ausnahmezustand verhängen. Die französisch-saarländischen Konventionen von 1950 und 1953 nahmen an diesen »diktatorischen Vollmachten« (S. 197) keine entscheidenden Modifikationen vor. Unter diesen Umständen blieb von der »Autonomie« nicht viel übrig, die die Regierung Johannes Hoffmanns stets reklamierte. Brosig spricht unumwunden von einer »Protektoratsverfassung« (S. 189f.). Das Saarland jener Zeit könne als »ein suspendierter deutscher Gliedstaat angesehen werden, der in einem Protektoratsverhältnis zu Frankreich« gestanden habe (S. 201f.). Daneben macht der Verfasser aber deutlich, daß sich die saarländischen Verfassungsväter darum bemüht hatten, den Einfluß des westlichen Nachbarn zu beschneiden, wo immer dies möglich erschien. Letzten Endes war dem nur begrenzter Erfolg beschieden, was der Tragfähigkeit vieler politisch irrelevanten Einzelbestimmungen keinen Abbruch tat. Die Umarbeitungen der Verfassung ab 1956, insbesondere die Tätigkeit der Enquête-Kommission von 1976 bis 1980 – an der Brosig selbst beteiligt war –, werden von ihm erstmals umfassend und bis ans Jahrhundertende geschildert.

Die saarländische Verfassung von 1947 kann als gut erforscht gelten. Heinrich Schneider hat unter dem Pseudonym Robert Stöber schon 1952 die ihm zugespielten Niederschriften der Verfassungskommission von 1947 publiziert und ausgiebig kommentiert. Die völkerrechtlichen Implikationen sind von Eberhard Menzel, Werner Thieme und in den unbekannt gebliebenen maschinenschriftlichen Dissertationen von Kurt Justen, Helmut Lauk und Detlef Lötschert frühzeitig in aller Klarheit herausgearbeitet worden. Sie postulieren mit kaum zu bestreitender Überzeugungskraft die fortdauernde Zugehörigkeit des Saarlands zu Deutschland in den Grenzen von 1937. Der Saarbrücker Jurist Hans Wiebringhaus trachtete in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre vergebens, dieser Argumentation die Theorie von einem auf den Trümmern des untergegangenen Deutschen Reiches entstandenen neuen Saarstaat entgegenzusetzen. Die Historiker Michael Sander und Janick Meiser haben gezeigt, wie die französische Regierung die Rahmenbedingungen der Verfassung vorgab. Erste, noch keineswegs zulängliche Untersuchungen der rechtlichen Faktoren der Wiedereingliederung in den deutschen Staatsverband 1957 haben Walter Henn, Gerhard Halstenberg und Ernst Widhofer in den 1950er und 1960er Jahren publiziert. Bernhard Stollhof rekonstruierte 1987 den groben Ablauf der Verfassungsentwicklung seit 1956. Der unentbehrliche Robert Schmidt hat selbstredend alle völkerrechtlich relevanten Aspekte in seinem dreibändigen Werk angesprochen.

Brosigs Studie hat den Vorzug, wie Stöber die ganze Breite des Verfassungswerks von 1947 zu behandeln, ohne dessen zeitbedingte Polemik zu übernehmen. Der Autor bietet aber wesentlich mehr: Es geht eben nicht nur um die Verfassung von 1947; vorgelegt wird viel-

mehr eine kompetente Rechts- und Verfassungsgeschichte des saarländischen Raumes seit 1789, die die Ergebnisse zahlreicher Forschungen bündelt, ergänzt und weiterführt. Großenteils neu sind die Darlegungen über die letzten 45 Jahre. Die unverzügliche Revision der anachronistischen Teile der Verfassung im Jahre 1956 hat juristisch für die Klarheit gesorgt, die der Luxemburger Vertrag politisch und – mit Abstrichen – wirtschaftlich gewährleistet. Der saarländische Landtag verabschiedete sich freilich erst 1961 endgültig von der Idee, eine neue Verfassung zu schaffen. Die politische Dimension des verfassungsgeschichtlichen Werdegangs harret allerdings für die Zeit nach der Wende 1955 noch näherer Betrachtung.

Brosig geht deskriptiv vor, denn die Analyse der geschichtlichen Zusammenhänge kann nicht die Aufgabe des Juristen sein. Dennoch urteilt er hellichtig und unverhüllt, wenn der Sachverhalt es erfordert. Er sieht zu Recht in einer ohne Schönfärberei auskommenden Beschreibung der – nicht nur verfassungsgeschichtlich – evidenten französischen Präponderanz an der Saar in den beiden Nachkriegszeiten alles andere als einen Affront gegen die deutsch-französische Freundschaft.

Herbert ELZER, Andernach

Matthias MEUSCH, *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968)*, Wiesbaden (Historische Kommission für Nassau) 2001, VII–431 p. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 70; Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen, 26).

Procureur général de Hesse lors de procès d'«euthanasie» et d'acteurs des camps d'extermination nazis, Fritz Bauer (1903–1968) occupe, par son itinéraire et son rôle une place singulière dans l'histoire de la Justice et de la culture politique des premières décennies de la RFA confrontée au passé nazi:

Version remaniée d'une thèse d'histoire soutenue en 1999 à l'Université de Gießen, son auteur analyse successivement l'itinéraire du magistrat, sa conception de la démocratie et d'une réorientation de la Justice, les échecs et les succès dans la pratique de poursuites des crimes nazis. Né dans une famille de commerçants juifs de Stuttgart, Bauer, après des études de droit, devient à 27 ans le plus jeune juge titulaire d'Allemagne. Arrêté en 1933 à cause de son appartenance dès 1920 au parti social-démocrate et de son rôle actif pour la défense de la République, il est envoyé en camp de concentration, puis libéré, mais licencié de son poste en novembre 1933. Il n'émigrera chez sa sœur au Danemark qu'après la législation raciale de 1935. Déchu de la nationalité allemande en 1938, il est à nouveau arrêté après l'occupation du Danemark au printemps 1940, mais libéré sur intervention de ses collègues de l'Université de Copenhague. Une nouvelle radicalisation des lois antijuives, en octobre 1943, l'oblige à fuir, comme 300 autres émigrés juifs et 7000 coreligionnaires danois, en Suède. Devenu assistant aux archives de l'Université de Stockholm, il participe activement au mouvement socialiste en exil (SOPADE). En 1945, il crée avec Willy Brandt et Willy Seifert la *Tribune socialiste* qu'il quitte pour retourner au Danemark et participer à la rédaction des *Informations allemandes* tout en travaillant à la Direction des Prix.

Après plusieurs essais infructueux pour obtenir un poste de procureur en Allemagne, Bauer accepte, en 1949, un poste de directeur au tribunal régional de Braunschweig. Un an plus tard, nommé procureur, il intervient pour la première fois au procès Remer. Procès politique le plus important après ceux de Nuremberg puisqu'il s'agit de l'ancien commandant de la garnison de Berlin, promu par Hitler pour avoir entravé le complot du 20 juillet 1944, qu'il diffame après guerre comme vice-président d'un parti néo nazi. Nommé procureur général de Hesse en 1956, ses conceptions libérales démocratiques se heurtent, malgré le soutien, d'abord de Kurt Schumacher puis de Willy Brandt, à l'incompréhension, voire à